

Joachim Lindenberg

Von: GP IFG <ifg@bsi.bund.de>
Gesendet: Wednesday, 11 August 2021 13:58
An: [REDACTED]
Cc: GP IFG
Betreff: AW: Bescheid zu Ihrer IFG-Anfrage Verschlüsselung im BSI Grundschutz? [#224475]

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

könnten Sie bitte erläutern, welchen Portalverbund Sie meinen? Sollte es sich um den Portalverbund im Rahmen des Onlinezugangsgesetz (OZG) handeln, liegt die in § 5 OZG erwähnte Rechtsverordnung (Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten (IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund) – PVV) momentan als Referentenentwurf vor und ist noch nicht Kraft getreten. Daher können hierzu noch keine Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat BL23 - IT-Sicherheit und Recht
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Godesberger Allee 185 - 189
53175 Bonn

Telefon: +49 (0)228 99 9582 0
Telefax: +49 (0)228 99 9582 6767
E-Mail: ifg@bsi.bund.de
Internet: www.bsi.bund.de

#DeutschlandDigitalsicherBSI

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Joachim Lindenberg [#224475] <j.lindenberg.ugd8e5y2tk@fragdenstaat.de>
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 15:33
An: GP IFG <ifg@bsi.bund.de>
Betreff: AW: Bescheid zu Ihrer IFG-Anfrage Verschlüsselung im BSI Grundschutz? [#224475]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die IFGGebV sagt aber auch in § 2 "Befreiung und Ermäßigung": "Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden." Das öffentliche Interesse halte ich für gegeben - Geheimniskrämerei darum wie der Staat mit den Daten der Bürger umgeht - das steht Deutschland nicht gut. Ich habe das Gefühl, Sie wollen mich mit "Soweit ein Informationsbegehren mehrere Referate der verpflichteten Behörde betrifft, ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss und zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden, verursacht der Informationszugang einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand i.S.d. Gebührenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 IFGGebV. Die Höhe der Gebühren richtet sich

nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und kann erst nach Abschluss der Bearbeitung der IFG-Anfrage ermittelt werden." abschrecken. Ich schlage vor, Sie verzichten auf den "höheren Verwaltungsaufwand" i.S. § 1 (1) oder räumen mir die 50% nach §2 ein. Auch bin ich der Meinung, dass das BSI sicher a priori abschätzen kann, wie viele der Zertifizierungen für den Portalverbund relevant sind und wie lange es dauert die ggfs. auf eine DVD oder besser noch auf die Webseite des BSIs zu befördern.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Lindenberg

Anfragenr: 224475

Antwort an: j.lindenberg.ugd8e5y2tk@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/224475/upload/392517fec8632d72abbc3cc847fba6226f13ef50/>

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>